



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Herrn Dietmar Krimmel
(b.burgbrohl.n86hkgvv6x@fragdenstaat.de)

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Durchwahl	Datum
		900-0003#2023/0017-0104 LfDI	131	15.02.2023

Ihre Anfrage vom 31.01.2023

Sehr geehrter Herr Krimmel,

Ihre Vermittlungsanfrage habe ich erhalten und möchte hierzu folgendes ausführen:

Nach § 11 Abs. 2 S. 1 LTranspG muss der Antrag die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers erkennen lassen. Hierzu ist die Angabe des Namens und der Anschrift erforderlich. Bei einem elektronischen Antrag genügt die bloße E-Mail-Adresse nicht. Ist die Identität nicht erkennbar, muss der Antrag nicht bearbeitet werden (Ziffer 11.2.1 der Verwaltungsvorschrift zum Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz). Bereits der Wortlaut der Verwaltungsvorschrift, wonach die Angabe „der Anschrift“, nicht „einer Anschrift“ gefordert wird, zeigt, dass nicht jede zustellfähige Adresse gemeint ist, sondern die private Meldeanschrift der antragstellenden Person. Dies deckt sich auch mit dem Sinn und Zweck der Regelung, denn eine Überprüfung der Identität ist nur bei Offenlegung der privaten Meldeanschrift möglich. Eine solche Identitätsüberprüfung ist auf Grundlage von § 20 der Meldedatenlandesverordnung Rheinland-Pfalz zulässig. Mit dem Verweis auf § 38 Bundesmeldegesetz („aus Anlass der Feststellung der Identität von Einwohnerinnen und Einwohnern, deren Wohnungen oder deren melderechtlichen Verhältnissen über § 38 Abs. 1 BMG hinaus“) geht der Landesverordnungsgeber davon aus, dass die Identitätsfeststellung stets zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Ich möchte in diesem Zusammenhang anmerken, dass die hier zulässige Identitätsüberprüfung nicht gleichzusetzen ist mit der in dieser Konstellation unzulässigen Identitätsermittlung.

Sie haben der Kreisverwaltung Ahrweiler Ihre private Meldeadresse bislang nicht genannt. Somit liegt eine formelle Antragsvoraussetzung nicht vor mit der Folge, dass die in § 12 Abs. 3 S. 1 LTranspG normierte Monatsfrist noch nicht angefangen hat zu laufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Kristina Knoblich-Dietz